

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Kostenfestsetzungsbeschluss

Az.: VK 2 – LVwA LSA 04/06

In dem Nachprüfungsverfahren

...

- Antragstellerin -

gegen das

...

- Vergabestelle -

zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages „...“ hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 08.12.2006 durch den Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin, Frau Wendler, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Steinforth, beschlossen:

1. Die der Antragstellerin zu erstattenden Aufwendungen werden auf €578,50 festgesetzt.
2. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche werden abgelehnt.
3. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Nach dem Beschluss des OLG Naumburg vom 18.07.2006 hat die Vergabestelle die zur Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen der Antragstellerin zur Hälfte zu tragen (Seite 2 des Beschlusses).

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 05.10.2006 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten auf € 2.283,75 festzusetzen.

Er macht dazu für die Erhebung der Rüge eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (VV RVG) in Höhe von 1,0 geltend. Darüber hinaus beantragt er die Erstattung von Kosten in Höhe von 10,00 Euro für Kopien des Rügeschreibens sowie Kopien aus den Akten (insgesamt 40 Kopien). Im Übrigen macht er eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € geltend.

Zudem begehrt er für das Verfahren vor der Vergabekammer eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 1,5. Weiterhin beantragt er die Erstattung von Kopiekosten für Schriftsätze, Aktenauszüge, den Beschluss der Vergabekammer (insgesamt 125 Kopien) im Wert von € 23,75. Schließlich macht er eine Auslagenpauschale von € 20,00 geltend.

In den beantragten Kosten von insgesamt € 2.283,75 ist eine Mehrwertsteuer von € 315,00 enthalten. Auf Nachfrage gab der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin an, seine Mandantin sei vorsteuerabzugsberechtigt und bat darum, die Mehrwertsteuer aus dem Festsetzungsantrag zu streichen.

Die Vergabestelle wendet sich gegen die in Bezug auf die Rüge erhobenen Kosten. Auch seien Kopiekosten in Höhe von € 23,75 im Verfahren vor der Vergabekammer nicht erstattungsfähig. Sie zweifle an der Fertigung von mehr als 100 Ablichtungen, zumal die Vergabekammer den Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt habe.

II.

Die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren im Nachprüfungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13 sowie 14 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG. Dabei richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit und bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

Für die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren findet die Gebührennummer 2400 VV RVG (seit dem 01.07.2006 die gleich lautende Nr. 2300 VV RVG) Anwendung. Dem Antrag auf zusätzliche Erstattung der Kosten nach Nr. 2401 (seit 01.07.2006 nunmehr Nr. 2301 VV RVG) für die Einlegung der Rüge wird nicht entsprochen.

Die Regelung der Nr. 2401 (jetzt 2301) des VV RVG ist eine spezielle Vorschrift und vor dem Hintergrund des § 17 Nr. 1 RVG zu sehen. Danach stellen u.a. das Verwaltungsverfahren sowie das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren jeweils verschiedene Angelegenheiten dar. Dies hat zur Folge, dass für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in den verschiedenen Angelegenheiten gesonderte Gebühren anfallen. So erhält er in einem Verwaltungsverfahren eine Entlohnung nach Nr. 2400 (2300) VV RVG, soweit keine andere Gebührenvereinbarung getroffen wurde.

Deshalb hat es der Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Gebühren bzw. des Gebührenrahmens für unbillig angesehen, dass der in einem Verwaltungsverfahren tätige Rechtsanwalt, der bereits eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 (2300) VV RVG verdient hat, in der nachfolgenden nach dem RVG als verschieden angesehenen Angelegenheit nochmals unter Zugrundelegung desselben Gebührenrahmens entlohnt werden soll. Hierfür wurde die Nr. 2401 (2301) VV RVG geschaffen. Der darin enthaltene reduzierte Gebührensatz bezieht seine Rechtfertigung aus der Vorbefasstheit des Rechtsanwalts und aus dem Umstand, dass die weitere Tätigkeit für ihn mit einem geringeren Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist (vgl. OLG München vom 13.11.2006, Verg 13/06).

Vor diesem Hintergrund lässt es das RVG nicht zu, dass neben der beantragten Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 (2300) VV RVG eine weitere Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 (2301) für Kosten, die dem Anwalt im Vergabeverfahren selbst entstanden sind, gewährt wird. Bei

dieser Sachlage ist unerheblich, ob das Vergabeverfahren als Verwaltungsverfahren im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG anzusehen ist.

Der angesetzten Geschäftsgebühr in Höhe von 1,5 nach Nr. 2400 (2300) VV RVG wird entsprochen.

Ausgangspunkt der Berechnung des Gegenstandswertes ist hier die mit Beschluss des OLG Naumburg vom 18.07.2006 unter Ziffer III.1.2. festgestellte Honorarsumme von € 600.000. Nach § 12a Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) wurde von diesem Wert ein Anteil in Höhe von 5% zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 2400 (2300) VV RVG ist ein Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. Dabei kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei Vergabesachen handelt es sich um eine Rechtsmaterie, für die regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit und ein überdurchschnittlicher Aufwand der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen ist. Dies wird von Nr. 2400 (2300) VV RVG erfasst. Darüber hinaus wird auch der enorme Zeitdruck für die Mandatsbearbeitung als ein für den überdurchschnittlichen Gebührensatz sprechender Umstand berücksichtigt. Gleichwohl hat jedoch eine Differenzierung nach dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen des Vergabeverfahrens sowie nach Zahl und Gewicht der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen zu erfolgen (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 6/05 vom 30.08.2005).

Das Verfahren war als umfangreich und schwierig einzustufen. Dennoch war der Umfang der zu prüfenden Unterlagen als auch die Anzahl der zu prüfenden Sach- und Rechtsfragen relativ überschaubar. Es ging um die Klärung von Rechtsfragen der Unverzüglichkeit der Rüge in Bezug auf die behaupteten Vergabeverstöße „Neuvergabe“ und „fehlende Transparenz der Wertung“. Die Schwierigkeit der Angelegenheit ist zwar als überdurchschnittlich, aber nicht im Sinne eines an der Höchstgrenze zu messenden Grades zu bewerten.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und der Tatsache, dass keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, ist es angemessen, für die anwaltliche Tätigkeit des Bevollmächtigten der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren eine 1,5-fache Geschäftsgebühr anzusetzen.

Die beantragten Kopierkosten sind nicht erstattungsfähig. Die angegebene Anzahl von Kopien, insgesamt 125, ist nicht nachvollziehbar.

Die geltend gemachte Auslagenpauschale in Höhe von € 20,00 gemäß Nr. 7002 VV RVG wird festgesetzt.

Berechnung:

Streitwert: 5 % von € 600.000,-- = € 30.000,--

1,5 Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2400 (bzw. seit 01.07.2006 die gleich lautende Nr. 2300) VV RVG	€	1.137,00
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00
Summe	€	1.157,00
davon ½ = Gesamtbetrag	€	578,50

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Steinforth, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag dabei der Beschluss vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler